

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlage

7. März 2010

**4 Teilrevision
des Gastgewerbegesetzes**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	4
An die Stimmberechtigten	5
4 Teilrevision des Gastgewerbegesetzes	
Erläuterungen des Regierungsrates	6
Teilrevision	10

■ Kurz und bündig

Revision des Gastgewerbegesetzes: Worum geht es?

Ein beachtlicher Teil von Jugendlichen konsumiert regelmässig und in beträchtlichen Mengen Alkohol. Besonders besorgniserregend ist dabei, dass das Einstiegsalter in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Gleichzeitig hat das Rausch- und Komatrinken stark zugenommen. Mit Massnahmen im Gastgewerbegesetz allein kann dieser Entwicklung nicht im erforderlichen Mass begegnet werden. Eine Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von Bier und Wein soll aber eine bessere Durchsetzung der Jugendschutzvorschriften gewährleisten. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, beispielsweise eine zeitliche Einschränkung des Alkoholverkaufs. Bei Missbrauch kann die Bewilligung eingeschränkt oder dem fehlbaren Betrieb ganz entzogen werden.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vom 9. Dezember 2009 betreffend Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat den Beschluss mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vom 9. Dezember 2009 betreffend Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken annehmen?

Zunehmender Konsum von Alkohol unter Jugendlichen

Je früher Kinder oder Jugendliche mit dem Alkoholkonsum beginnen, desto grösser ist das Risiko, dass sie auch im Erwachsenenalter Alkoholprobleme haben. Erhebungen zeigen, dass heute 25 Prozent der 15jährigen Knaben und 17 Prozent der 15jährigen Mädchen mindestens einmal in der Woche Alkohol (Bier, Wein oder Schnaps) trinken, Rund 30 Prozent der 15jährigen Knaben und 20 Prozent der 15jährigen Mädchen sind schon mindestens zweimal in ihrem Leben betrunken gewesen - also in einem Alter, in dem ihnen noch gar kein Alkohol verkauft werden dürfte. In der Gruppe der 13jährigen Kinder haben knapp zehn Prozent 40mal oder öfter Alkohol konsumiert. Täglich werden in der Schweiz drei bis vier Jugendliche wegen Alkoholvergiftung oder Alkoholabhängigkeit im Spital behandelt, wobei die grosse Mehrheit der Diagnosen auf Alkoholvergiftung lautet.

Bier ist bei den Knaben nach wie vor das beliebteste alkoholische Getränk. Bei den Mädchen kommen Alcopops¹ zum Bier hinzu. Fast die Hälfte des konsumierten Alkohols konnten die 15jährigen im Laden kaufen. Dabei ist der Verkauf von Alcopops (wie auch von Schnaps) an unter 18jährige verboten². Bier und Wein dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden³.

¹ Limonaden oder andere Süssgetränke, die mit Alkohol gemischt sind

² Bundesgesetz über die gebrannten Wasser Alkoholgesetz), Art. 41

³ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art 11

Alkohol und Jugendschutz

Testkäufe zeigen immer wieder, dass das Verkaufsverbot von Schnaps an unter 18jährige nicht eingehalten wird. Gegen die fehlbaren Betriebsinhaberinnen und -inhaber können in solchen Fällen verwaltungsrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Das kann von der Verwarnung über Auflagen bis hin zum Entzug der Betriebsbewilligung gehen. Da für den Verkauf von Wein und Bier keine Bewilligung mehr erforderlich ist, kann diese auch nicht entzogen werden. Bei Verstössen gegen das Verkaufsverbot von Bier und Wein fehlt dem Kanton also ein griffiges Instrument und es können auch keine Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von Bier und Wein ist dringend notwendig. Mit ihr können alle Verstösse gegen Verkaufsverbote für sämtliche Alkoholika verwaltungsrechtlich gleich geahndet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das heutige Gastgewerbegesetz ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Es regelt den Verkauf von gebrannten Wassern, also von Alcopops und Schnaps. Mit der Gesetzesrevision soll die zuvor aufgehobene Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke (Bier und Wein) wieder eingeführt werden. Eine Verkaufsbewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder sie kann befristet erteilt werden. Wo nötig, lassen sich im Einzelfall zeitliche Einschränkungen anordnen. Wer gegen die Jugendschutzbestimmungen verstösst oder die vereinbarten Bedingungen nicht einhält und sich dabei als unbelehrbar erweist, verliert die Bewilligung. Er darf keinen Alkohol mehr verkaufen. Das gilt bei Annahme der Vorlage nach wie vor für Schnaps, neu auch für Wein und Bier.

Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

Wegen der engen geografischen Verflechtung ist eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Interventions- und Präventionsmassnahmen sehr wichtig. In einer Arbeitsgruppe haben Vertretungen der jeweils zuständigen Stellen beider Kantone ihre Einschätzung der Probleme und der möglichen Massnahmen ausgetauscht. Dabei konnte

eine weitgehende Einigkeit festgestellt werden. Die Regierungen beider Basel erachten die erörterten Massnahmen als sinnvoll und wirksam und werden ihre Bemühungen auch im Präventionsbereich weiter koordinieren und verstärken.

Der Kanton Basel-Stadt hat ein Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 24:00 Uhr und 07:00 Uhr verankert⁴. Dieses Verkaufsverbot gilt umfassend, also auch in Restaurants, Bars, etc.

Der Kanton Basel-Landschaft dehnt stattdessen die Bewilligungspflicht für den Verkauf von Schnaps auf den Verkauf von Bier und Wein aus. Basel-Stadt beabsichtigt ebenfalls, dem Grossen Rat eine generelle Bewilligungspflicht für Alkoholverkauf zu unterbreiten.

Folgerungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Alkoholkonsum unter den Jugendlichen auf einem hohen Niveau verharrt. Zudem hat das Rauschtrinken unter Jugendlichen stark zugenommen. Das darf so nicht hingenommen werden. Der Regierungsrat verspricht sich von der Gesetzesrevision, dass Alkohol für Jugendliche weniger gut zugänglich wird. Und genau das ist einer der wichtigsten Punkte bei der Bekämpfung von Jugendalkoholismus, was Präventionsfachleute immer wieder betonen.

Für die erwachsenen Konsumentinnen und Konsumenten bringt die Revision keinerlei Einschränkung. Gesetzestreue Verkaufsgeschäfte erhalten die Verkaufsbewilligung ohne grosse Formalitäten und Kosten. Sie werden in ihrer Geschäftspolitik in keiner Weise beeinträchtigt. Die Einführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von Bier und Wein ist somit eine wirksame, massvolle und kostengünstige Massnahme, die nur die "schwarzen Schafe" trifft.

⁴ Gastgewerbegesetz, § 31

Beratungen des Landrates

Die Beratungen im Landrat waren kontrovers. Ein Teil der Landrätinnen und Landräte war der Meinung, es entstehe bloss unnötige Bürokratie. Dem wurde entgegen gehalten, dass der Aufwand gering sei, der Nutzen dafür gross.

Empfehlung: Ja zu Revision des Gastgewerbegesetzes

Der Landrat (65 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Revision des Gastgewerbegesetzes anzunehmen.

Liestal, 12. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Gastgewerbegesetz

Änderung vom 9. Dezember 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

Abschnittstitel nach § 17

C. Abgabe alkoholischer Getränke

§ 18 Titel

Bewilligungspflicht

§ 18 Absätze 1 und 3

¹ Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung.

§ 18^{bis} Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)

¹ Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. in Jugendclubwirtschaften;

¹ GS 34.1331, SGS 540

e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

³ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Wenn Vorfälle nach § 29 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, können die Bewilligungsbehörden jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

c. Einzug und Vernichtung der im Betrieb vorhandenen oder im Besitz von Jugendlichen befindlichen alkoholischen Getränke;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 9. Dezember 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 7. März 2010 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vom 9. Dezember 2009 betreffend Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken